



## **Tarifspiegel 2018.**

Tarifliche Grundvergütungen bis 10 €  
je Stunde in Nordrhein-Westfalen.

Liebe Leserinnen,  
Liebe Leser,

das Tarifregister beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen gibt seit dem Jahr 2004 jährlich einen Tarifspiegel heraus.

In dieser Übersicht werden die tariflichen Grundvergütungen im Niedriglohnbereich veröffentlicht.

Dabei orientiert sich der Tarifspiegel an der international verwendeten Definition der OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development). Danach liegt ein Niedriglohn vor, wenn der Verdienst eines Beschäftigten kleiner als zwei Drittel des Medianverdienstes, also des mittleren Verdienstes aller Beschäftigten, ist. Der Medianwert ist nicht gleichzusetzen mit dem Durchschnittsverdienst, bei dem die Summe der Entgelte durch die Summe der Arbeitnehmer geteilt wird.

In 2016 hat das Statistische Bundesamt auf Basis des Berichtsjahres 2014 die so bestimmte Niedriglohngrenze mit aktuell 10,00 Euro Brutto errechnet. Im Zuge der Mindestlohngesetzgebung wurde die alle vier Jahre stattfindende Verdienststrukturerhebung ab dem Berichtsjahr 2014 wesentlich erweitert.

Nach der Auswertung von 130 Verbandstarifverträgen in Nordrhein-Westfalen gibt es in 39 Wirtschaftszweigen tarifliche Grundvergütungen von weniger als 10,00 Euro je Stunde (ohne Zuschläge wie Urlaubsgeld und Sonderzahlungen). In den anderen Wirtschaftszweigen mit Verbandstarifverträgen liegen die tariflichen Grundvergütungen darüber.

Gegenüber dem Vorjahr wurde der tarifliche Stundenlohn in der untersten Tarifgruppe in neun Branchen auf mindestens 10,00 Euro angehoben.

In sieben Branchen (2017: Elf Branchen) werden auch nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung tarifliche Entgelte im Niedriglohnbereich gezahlt.

Tarifvergütungen unterhalb von 8,84 Euro verlieren ihre Gültigkeit. Diese Tarifgruppen werden im Tarifspiegel der Vollständigkeit halber weiter aufgeführt, sind jedoch grau unterlegt.

Mindestlöhne nach dem AEntG gibt es in den Branchen (Stand 1. November 2018):

- Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch
- Baugewerbe,
- Dachdeckerhandwerk,
- Elektrohandwerk,
- Gebäudereinigerhandwerk
- Geld und Wertdienste
- Gerüstbauerhandwerk
- Maler- und Lackiererhandwerk
- Pflegebranche
- Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk.

Sie dürfen nicht unterschritten werden. Gleiches gilt für die Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung.

### **Anmerkungen:**

Der Tarifspiegel ist nach Wirtschaftszweigen geordnet. Stand dieser Ausgabe ist November 2018

Eine rechtliche Bindung an einen Tarifvertrag kann auf verschiedene Weise bestehen:

- Eine unmittelbar und zwingende Wirkung besteht nach dem Tarifvertragsgesetz (TVG), wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber Mitglied des tarifabschließenden Verbandes bzw. selbst Partei eines Firmentarifvertrages und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Mitglied der tarifabschließenden Gewerkschaft ist (§§, 3, 4 Abs. 1 TVG)

oder

- wenn der maßgebende Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt worden ist (§ 5 Abs. 4 TVG).

In beiden Fällen muss das betreffende Arbeitsverhältnis auch unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die für ihren Betrieb maßgebenden Tarifverträge an geeigneter Stelle im Betrieb auszulegen (§ 8 TVG).

Allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge sind für alle Arbeitsverhältnisse im Geltungsbereich bindend. Das heißt, dass diese Tarifverträge auch für die Arbeitgeber gelten, die nicht Mitglied des tarifabschließenden Verbandes sind, und ebenfalls für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht Mitglied der tarifabschließenden Gewerkschaft sind.

Allgemeinverbindliche Entgelt-Tarifverträge gelten zurzeit für folgende Wirtschaftszweige in Nordrhein-Westfalen:

- Bandweberei (Hausbandweber)
- Friseurhandwerk
- Wach- und Sicherheitsgewerbe (Lohn) (für einzelne Tarifgruppen)

und im gesamten Bundesgebiet für das

- Schornsteinfegerhandwerk

Gibt es in einer Branche verschiedene Entgelttarifverträge, so werden hier die entsprechenden Tarifpartner aufgeführt.

Der Tarifspiegel dokumentiert die in den Tarifverträgen ausgewiesenen Tarifentgelte. Monatsentgelte wurden auf Stundenentgelte in Euro umgerechnet. Für die Umrechnung der wöchentlichen Arbeitszeit in monatliche Arbeitszeit wird – soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt - als Multiplikator die Zahl 4,35 verwendet. In den Tarifverträgen kann ein anderer Multiplikator vereinbart worden sein.

Der vorliegende Tarifspiegel zielt nicht darauf ab, den Niedriglohnsektor in Nordrhein-Westfalen zu beschreiben, da hier nur tarifvertragliche Regelungen dargestellt werden.

Der Tarifspiegel ist eine statistische Auswertung der Tariflandschaft und nicht geeignet für Entgeltberechnungen.

Weitere Tarifinformationen und Tarifdaten aus über 100 ausgewählten Wirtschaftszweigen in Nordrhein-Westfalen finden Sie unter [www.tarifregister.nrw.de](http://www.tarifregister.nrw.de).

Über unsere Homepage sind wir auch bei Anregungen oder Fragen für alle Bürgerinnen und Bürger erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen

vom Team des Tarifregisters

lfd. Nr.	Tarfbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
1.	Abbruch- und Abwrackgewerbe	7,65	1.297	vorwiegend schematische oder einfache techn. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung	01.04.2014	31.10.2014
		9,21	1.562	einfache kaufm. Tätigkeiten mit abgeschl. 2-jährigen kaufm. Ausbildung		
		9,24	1.568	einfache vorwiegend schematische oder andere einfache techn. Tätigkeiten mit Berufsausbildung		
2.	Apotheken, abgeschl. zwischen dem Arbeitgeberverband Deutscher Apotheken und ADEXA - Die Apothekergewerkschaft	9,83	1.710	Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellten und Pharmazeutische Assistenten	01.01.2016	31.12.2016
3a.	Arbeitnehmerüberlassung, abgeschl. zwischen dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V. (BAP) in Berlin und 8 DGB-Gewerkschaften	9,49		Tätigkeiten, die eine betriebliche Einweisung erfordern	01.04.2018	31.12.2019
		9,79				
		9,96				
3b.	Arbeitnehmerüberlassung, abgeschl. zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V. (IGZ) in Münster und 8 DGB-Gewerkschaften	9,49		Tätigkeiten, die eine betriebliche Einweisung erfordern	01.04.2018	31.12.2019
		9,79				
		9,96				
4.	Bäckerhandwerk	9,24		Stundenkraft, ungelernt (max. 15 Std./Woche)	01.05.2018	30.04.2019
		9,45	1.582	Reinigungskraft im Verkauf		
		9,78	1.638	Reinigungskraft in Produktion, Versand und Verwaltung oder ungelernete Verkaufskraft oder Bedienung im Café und Gastro-Bereich		
		9,81		Stundenkraft mit fachbezogener Ausbildung (max. 15 Std./Woche)		
5.	Brot- und Backwarenindustrie	9,76	1.635	Verkäufer/-innen in den Verkaufsstellen	01.05.2018	31.03.2019
6.	Dachdeckerhandwerk ***	8,92	1.507	schematische kaufm. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung	01.05.2017	31.07.2018
7.	Einzelhandel	9,94	1.622	einfache kaufm. Tätigkeit ohne abgeschl. kaufm. Ausbildung	01.05.2018	30.04.2019
		9,96		Wächter im Tankstellen- und Garagen-gewerbe		
8.	Eiscafes, italienische	9,98		Tätigkeiten ohne Kenntnisse oder mit geringen fachlichen Kenntnissen, nach Anleitung tätig	01.08.2018	31.07.2019
9.	Erwerbsgartenbau, Friedhofsgärtnereien, Forstpflanzenbetriebe	8,75		Arbeitskräfte für leichte Arbeiten ohne Berufsausbildung in Forstpflanzenbetrieben oder einfache floristische- und Verkaufstätigkeiten nach eingehender Anweisung	01.11.2015	31.10.2016
		8,75	1.485	überwiegend mechanische oder schematische kaufm. Tätigkeit ohne Berufsausbildung oder einfache Verkaufstätigkeit ohne Berufsausbildung		
		8,90	1.510	einfache kaufm. Tätigkeit		
		8,93		Arbeitskräfte ohne Berufsausbildung in Forstpflanzenbetrieben oder im Erwerbsgartenbau (nicht in Friedhofsgärtnereien)		
		9,53		Arbeitskräfte ohne Berufsausbildung in Friedhofsgärtnereien		
		9,64	1.636	überwiegend schematische techn. Tätigkeit ohne Berufsausbildung		
		9,64	1.636	Verkaufstätigkeit nach abgeschlossener fachlicher oder kaufm. Ausbildung		
10.	Feinkeramische Industrie	9,36	1.548	einfache mechanische oder schematische kaufm. oder techn. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung	01.07.2018	31.08.2019
11.	Flachglas verarbeitende und veredelnde Industrie	9,53	1.554	Tätigkeiten nach kurzer Einweisungszeit ohne vorherige spezielle Arbeitskenntnisse	01.08.2017	30.04.2018

lfd. Nr.	Tarifbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis			
12.	Fleischerhandwerk ***	8,90	1.504	ungelernte Arbeitskräfte, die nicht überwiegend mit der Produktion beschäftigt sind, für einfache Arbeiten, die nur periodisch im Jahr beschäftigt werden (max. 50 Tage/Jahr)	01.10.2017	30.09.2018			
		9,12	1.542	ungelernte Arbeitskräfte, die nicht überwiegend mit der Produktion beschäftigt sind, für einfache Arbeiten					
		9,12	1.542	ungelernte Bürokräfte oder ungelernete Verkäufer/-innen					
13.	Fliesenindustrie	9,51	1.572	einfache mechanische oder schematische kaufm. oder techn. Tätigkeiten, ohne Berufsausbildung	01.08.2016	31.07.2017			
14.	Floristfachbetriebe, Blumen- und Kranzbindereien	9,01	1.528	einfache Tätigkeiten ohne floristische Ausbildung	01.01.2017	31.12.2018			
		9,54	1.618	einfache floristische- und Verkaufstätigkeiten nach eingehender Anweisung, floristische Grundkenntnisse/Fertigkeiten erforderlich					
15.	Forstbetriebe, private	9,50 9,74		leichte gewerbl. Arbeiten ohne Berufskönnen	01.03.2018 01.01.2019	31.12.2019			
16.	Friseurhandwerk ***	** 8,84 ** 9,19 ** 9,35		Arbeitnehmer/-innen, die keine Ausbildung im Friseurhandwerk durchlaufen haben, in den ersten 5 Jahren und Arbeitnehmer/-innen ohne Gesellenprüfung, die die Ausbildungszeit durchlaufen haben, in den ersten 2 Jahren	01.08.2018 01.01.2019 01.01.2020	30.06.2020			
		9,24 9,55 9,75	** 1.580 ** 1.633 ** 1.667	Arbeitnehmer/-innen als Rezeptionisten/ Rezeptionistinnen ohne zusätzliche Funktionsbereiche	01.08.2018 01.06.2019 01.01.2020				
		9,50 9,75	** 1.625 ** 1.667	Arbeitnehmer/-innen mit Gesellenprüfung, die die Basistechniken beherrschen	01.08.2018 01.06.2019				
		17.	Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau	9,38	1.591		überwiegend mechanische oder schematische schematische kaufm. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung	01.04.2017	30.09.2017
				9,65			einfachste, schematische gewerbliche Arbeiten		
		18.	Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen Tarifgruppe RWE	9,92	1.640		Tätigkeiten nach betrieblicher Einweisung	01.01.2018	31.12.2018
19.	Gaststätten- und Hotelgewerbe	9,53 9,80		einfache Tätigkeiten, Kenntnisse können durch Anlernen erworben werden	01.11.2018 01.08.2019	31.05.2020			
20.	Glaserhandwerk	8,75	1.427	Tätigkeit nach kurzer Einweisungszeit, ohne vorherige spezielle Arbeitskenntnisse	01.03.2013	30.04.2014			
		9,47	1.544	Tätigkeit nach bis zu 4-wöchiger Einweisungszeit, ohne vorherige spezielle Arbeitskenntnisse					
		9,91	1.616	Tätigkeit nach mehrmonatigen Einweisungszeit, ohne vorherige spezielle Arbeitskenntnisse					
21.	Hohlglas erzeugende, veredelnde oder verarbeitende Industrie	9,26	1.511	vorwiegend mechanische oder schematische	01.05.2018	30.04.2020			
		9,50	1.550	kaufm. oder techn. Tätigkeiten, ohne Berufsausbildung	01.04.2019				
22.	Ingenieur-, Architektur- und Planungsbüros	9,25	1.609	vorwiegend schematische oder einfache kaufm. oder techn. Tätigkeit ohne Ausbildung	01.05.2016	30.04.2017			
23.	Kunststoffe verarbeitende Industrie	9,30		gewerbl. Aushilfskräfte nach kurzer Einweisung tätig, Beschäftigungszeit max. 4 Wochen	01.07.2017	31.03.2019			
24.	Land- und forstwirtschaftliche Lohnunternehmen	9,22		gewerbl. Hilfskräfte ohne abgeschl. Berufsausbildung, Hilfsarbeiten werden unter ständiger Anleitung und Kontrolle ausgeführt	01.01.2016	31.12.2016			
25.	Landwirtschaft	9,10 9,19 9,35		Arbeiten ohne Berufsausbildung und ohne Anlernzeit nach kurzer Einarbeitung, bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von bis zu 4 Monaten	01.01.2018 01.01.2019 01.01.2020	30.06.2020			

lfd. Nr.	Tarfbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
26.	Malerhandwerk	9,71		gewerbl. Reinigungs-/Hilfspersonal, das aussch. in den Verwaltungs-, Verkaufs- und Sozialräumen des Betriebes tätig ist	01.06.2017	31.03.2018
		9,71		Fahrzeug-/Metallackierer in stationären Werkstätten		
27.	Miederindustrie Retailorganisation (Verkaufseinrichtungen wie Hausverkauf, Factory Outlets und Einzelhandels-Shops)	9,90	1.594	Verkaufshilfen/Aushilfen; Verkaufsberater ohne Vorkenntnisse oder einschlägige Berufserfahrung	01.09.2018	30.09.2019
28.	Omnibusgewerbe, privates	9,50	1.591	kaufm. oder techn. Tätigkeiten nach kurzer Einarbeitung	01.01.2018	31.12.2019
		9,66	1.618		01.01.2019	
29.	Parkettlegerhandwerk und Bodenlegergewerbe	9,70		sehr einfache Tätigkeiten nach kürzester Anleitung ohne berufsfachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten	01.01.2018	30.06.2019
30.	Privatkliniken *	8,47	1.437	z.B.: Stationshilfe, Badehilfe, Therapiehilfe, Hilfsarbeiter (Haustechnik), Hilfskraft/Spülhilfe (Küche/Speisesaal), Reinigungskraft,	01.04.2013	31.03.2014
		8,58	1.456	z.B.: Mitarbeiter am Empfang, Pförtner, Telefonistin, Servicekraft gelernt/Hotelfachkraft		
		8,87	1.504	z.B.: Pflegehelfer/-in mit entsprechenden Ausbildungskurs, Angestellte mit der Tätigkeit als Arzthelferin mit berufsspezifischen Vorkenntnissen, Bürohilfe mit Ausbildung		
		9,50	1.611	z.B.: Arztschreibkraft,		
31.	Raumausstatter-, Sattler- und Feintäschnerhandwerk	9,59		sehr einfache Tätigkeiten nach kürzester Anleitung ohne berufsfachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten	01.01.2018	30.06.2019
32.	Reisebürobetriebe und Reiseveranstalter	9,95	1.667	kaufm. Tätigkeiten in der Regel nach kurzer Einarbeitung; im Vertrieb	01.04.2018	31.03.2019
33.	Speditons-, Logistik- und Transportwirtschaft	9,95	1.688	einfache kaufm. oder techn. Tätigkeiten nach Einweisung, ohne Berufsausbildung	01.11.2017	31.10.2018
34.	Steinkohlenbergbau rheinisch-westfälischer und Ibbenbürener Steinkohlenbergbau	8,93	1.553	Arzthelfer/-innen	01.05.2015	31.12.2016
		9,16	1.594	gleichförmig wiederkehrende kaufm. Arbeiten mit Ausbildung als Anlernling		
		9,18		unter Tage = z.B. Streckenreiniger, Anknebler, Weichensteller, Gezäheausgeber über Tage = z.B. Platzreiniger, Boten, Fahrzeugwächter, sonstige Hilfsarbeiter		
		9,28	1.615	über Tage = einfache und vorwiegend schematische techn. Tätigkeiten		
		9,57		unter Tage = z.B. Bandreiniger, Arbeiten an der Gefäßförderung, Lagerarbeiter über Tage = z.B. sonstige Wäschearbeiter, Arbeiter in der Fördeung, Lampenstubenarbeiter, Holzarbeiter, Kauenwärter, Raumpflegerin (Büro), Pförtner, Schrankenwärter, Serviererinnen (Speiseraum)		
		9,95		unter Tage = z.B. Bandwärter, Maschinenwärter, Lader (automatische Ladestelle), Blindschachthaspelefahrer über Tage = z.B. Hilfsarbeiter (Kokerei, Brikettfabrik, Kraftwerk, Labor), Hilfsarbeiter im handwerklichen Bereich, Waschfrauen, Raumpflegerinnen (Wohnheim), Wächter im Streifendienst, Hilfsarbeiter im Transportwesen und im Magazin, LKW-Begleiter, Hilfsarbeiter im Büro, Telefonisten		

lfd. Nr.	Tarifbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
35a.	Systemgastronomie, abgeschl. zwischen der Tarifvertraglichen Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände im DEHOGA und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten	9,05		einfache Tätigkeiten ohne Vorkenntnisse	01.09.2018	31.12.2019
		9,25			01.01.2019	
		9,15		Tätigkeiten, die geringe fachliche Kenntnissen erfordern	01.09.2018	
		9,40			01.01.2019	
35b.	Systemgastronomie, abgeschl. zwischen dem Bundesverband der Systemgastronomie e.V. (BdS) und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten	9,05		einfache Tätigkeiten, keine Vorkenntnisse erforderlich	01.04.2018	31.12.2019
		9,25			01.01.2019	
		9,15		Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich, die durch eine Anlernzeit erworben werden	01.04.2018	
		9,40			01.01.2019	
36.	Textilreinigungsunternehmen, * abgeschl. zwischen der Tarifpolitischen Arbeitsgemeinschaft Textilreinigung (TATEX) im DTV und dem DHV - Die Berufsgewerkschaft	9,28	1.617	einfache gewerbliche Tätigkeiten	01.11.2017	31.12.2019
		9,48	1.650		01.01.2019	
37.	Tierarzthelfer/Tierarzthelferinnen Tiermedizinische Fachangestellte	9,94	1.730	abgeschlossene Berufsausbildung	01.09.2018	31.12.2019
38.	Umweltschutz, Industrieanlagenservice sowie Dienstleistungsbereich Reinigung und Sanierung Arbeitnehmerüberlassung	9,41		Tätigkeiten nach kurzer Einweisung, eine Anlernung nicht erforderlich	01.07.2017	30.06.2018
39.	Wohnraumleuchten-, Lampenschirm- und Zubehörindustrie ***	9,00		ohne Vorkenntnisse nach kurzer Anweisung gewerblich tätig	01.01.2018	30.04.2020
		9,17			01.03.2019	
		9,21	1.510	vorwiegend mechanische und schematische	01.01.2018	
		9,42	1.545	kaufm. Tätigkeiten	01.03.2019	
		9,00		ohne Vorkenntnisse nach kurzer Anweisung gewerblich tätig	01.01.2018	
		9,17			01.03.2019	
		9,37	1.537	einfache kaufm. Tätigkeiten nach abgeschl.	01.01.2018	
		9,59	1.572	kaufm. Ausbildung	01.03.2019	
		9,53		gewerblich tätig nach einer Einweisung	01.01.2018	28.02.2019
		9,75			01.03.2019	
		9,98		gewerbliche Tätigkeiten mit fachlichen Kenntnissen nach Unterweisung, bestimmte Verantwortung für Betriebsmittel bzw. Arbeitsprodukt oder für Helfer	01.01.2018	

Bei Stunden- und Monatsentgelt bedeutet:  
fett Regelung wurde Tarifvertrag entnommen  
standard umgerechnet Monatsentgelt zum Stundenentgelt  
kursiv nach einer qualifizierten Ausbildung

\* Die Tariffähigkeit der beteiligten Gewerkschaften ist umstritten und wird rechtlich weiter geprüft.  
\*\* Tarifvertrag wurde für allgemeinverbindlich erklärt.  
\*\*\* Umrechnungsfaktor 4,33

**Herausgeber**

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf  
Fax 0211 855-3211  
info@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

**Umschlaggestaltung** Stella Chitzos

**Druck** Hausdruck

**Titelfoto** © Panthermedia/Daniela Stärk

© MAGS, Januar 2019

Diese Publikation kann bestellt oder  
heruntergeladen werden:  
[www.mags.nrw/broschuerenservice](http://www.mags.nrw/broschuerenservice)



Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf  
Fax 0211 855-3211  
info@mags.nrw.de  
www.mags.nrw